

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes
nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012
für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das
Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde,
Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 16. Juli 2012, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **17.09.2015** die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

§ 1

Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 16. Juli 2012, in der derzeitig geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde durch Beschluss am 17. September 2015 entsprechend des § 1 der 1. Änderungssatzung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 29,64 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2012 0,01 €/m².

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 18.09.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage

zur Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 13 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten
Grundstücke im Abrechnungsgebiet für
wiederkehrende Beiträge = 1.067.317,56 m²

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke
Bebauungsplangebiete (Erschließung)

1. – Bebauungsplan Gewerbegebiet Hofbreite	=	64.061,00 m ²
2. – Bebauungsplan Giesecke-Weg	=	23.663,87 m ²
3. – Bebauungsplan Kastanienallee	=	5.566,00 m ²
2. – Bebauungsplan Brockenblick	=	<u>3.900,00 m²</u>

Verteilungsfläche = **970.126,69 m²**
=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2012 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	14.630,25 €
davon		
- Gemeindeanteil 29,64 %	=	4.336,41 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 70,36 %	=	10.293,84 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	0,00 €
- abzüglich Leistungen Dritter		
50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige = **10.293,84 €**
=====

Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/ m²):

10.293,84 € : 970.126,69 m² = 0,0106 €/m²
~ 0,01 €/m²